

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Dreieich

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich hat in ihrer Sitzung am 25.03.2014 die folgende erste Änderung der "Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Dreieich", die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird

§§ 5 und 126a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218),

§§ 29a und 29b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622) und

§ 10 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 817) ,

als Satzung beschlossen:

Artikel 1

Es wird folgender neuer § 1 eingefügt und die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen entsprechend geändert:

„ § 1 Aufgabenübertragung auf die Dienstleistungsbetrieb Dreieich und Neu-Isenburg AöR (AÖR)

Mit der Gründung der Dienstleistungsbetrieb Dreieich und Neu-Isenburg AöR (AÖR) wurden die Aufgaben der Reinigung von Straßen, Wegen, Plätzen und Gräben, einschließlich der öffentlichen Straßenreinigung und des Winterdienstes nach § 10 HStrG zum 1.4.2014 von der Stadt auf die AÖR übertragen.

Der Erlass von Satzungen und die Aufgaben der Bußgeldbehörde im Sinne des § 14 dieser Satzung obliegen weiterhin der Stadt Dreieich.“

Artikel 2

1. In § 2 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 1 sowie Satz 1 der Anlage I zur Satzung wird jeweils das Wort „Stadt“ durch „AÖR“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 4 und 5 sowie § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „der Magistrat“ durch „die AÖR“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1.4.2014 in Kraft.

Dreieich, den 27. März 2014

Stadt Dreieich
DER MAGISTRAT



Dieter Zimmer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung:
Offenbach-Post, 01.04.2014